

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Heinrich-Braun-Klinikum gemeinnützige GmbH

Anschrift: Karl-Keil-Straße 35, 08060 Zwickau

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Silvia Krätzner, Justiziarin
Menschenrechtsbeauftragte

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die regelmäßige Risikoanalyse wurde im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 25.04.2024 durchgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Als Teil des Risikomanagements ist zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken entlang unserer Lieferkette eine jährliche Risikoanalyse unmittelbarer Zulieferer durchzuführen. Für die Durchführung haben wir für das Berichtsjahr 2023 unsere Einkaufsgemeinschaft, die EKK plus, beauftragt. Die EKK plus GmbH („EKK plus“) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der GDEKK GmbH („GDEKK“). Die GDEKK/EKK plus ist eine von Krankenhausträgern für deren Einrichtungen gegründete Einkaufsgemeinschaft.

Die Risikoanalyse umfasst eine abstrakte Bewertung der Lieferanten, mit denen wir als Klinikum in einer Vertragsbeziehung stehen, und eine Kontaktaufnahme mit den Lieferanten, von denen vertiefende Auskünfte in Bezug auf LkSG-bezogene Risiken einzuholen sind.

Zielsetzung des Vorgehens im Verbund der Einkaufsgemeinschaft ist es, gemeinsame Prozesse zu etablieren und einen Datenpool aufzubauen, der es ermöglicht, gemeinsame Erkenntnisse zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Pflichtverletzungen entlang der Lieferketten zu gewinnen, diese zu teilen und hieraus Präventions- und Abhilfemaßnahmen abzuleiten.

Die Risikoanalyse folgt einem zweistufigen Prozess mit einem besonderen Augenmerk auf solche Risiken, welche basierend auf Erfahrungswerten im Krankenhausbereich vorherrschend sind.

Stufe 1: Abstrakte Risikoanalyse

Um generelle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette zu erkennen, wurde eine angemessene länder- und branchenspezifische Risikoanalyse der TOP-500 Lieferanten nach Umsatz unseres Klinikums sowie aller durch die EKK plus verhandelten Lieferanten durchgeführt. Die Kenngröße „TOP-500“ wurde unter Berücksichtigung der Angemessenheitskriterien des LkSG (hier insbes. §3 Abs. 2 Nr. 2 LkSG) gewählt, da mit den TOP 500

Lieferanten regelhaft > 95 % des gesamten Jahresumsatzes eines Klinikums getätigt werden. Die Eingrenzung ermöglicht darüber hinaus eine Fokussierung und tiefere Betrachtung der ausgewählten Geschäftspartner.

Für die abstrakte Risikoanalyse wurden folgende externe und interne Quellen genutzt:

- Externe Quellen: Dun & Bradstreet, EcoVadis. Bei EcoVadis im Speziellen das Nachhaltigkeitsrisiko mit Schwerpunkt auf die darin enthaltenen Umwelt- und Menschenrechtsrisiko-Scores.
- Interne Quellen: Expertise und Branchenkenntnisse des strategischen Einkaufs Medical und Pharma der EKK plus GmbH.
- Zielsetzung der Stufe 1: Identifizierung der potenziellen Risikolieferanten, die einer konkreten Betrachtung unterzogen werden sollen. Für das Berichtsjahr 2023 wurden die Pharmabranche sowie der Bereich Labor als Fokusbranchen identifiziert.

Stufe 2: Konkrete Risikoanalyse

Um zu bewerten, ob die in Stufe 1 ermittelten potenziellen Risiken tatsächlich existierende Risiken sind, wurden diese in der zweiten Stufe näher betrachtet. Hierfür wurde ein Fragebogen an die betreffenden Lieferanten versendet, welcher neben Rückfragen zur Organisation sowie Branche- und Beschaffungsstruktur der betreffenden Unternehmen den Schwerpunkt auf die in den umwelt- und menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten des LkSG beinhalteten Themenstellungen legt. Die Fragebogen-Rückläufe wurden durch die EKK plus inhaltlich geprüft und digital dokumentiert.

Weiterführende Informationen:

- 1) Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen aus dem Beschwerdeverfahren wurden nicht berücksichtigt, da für das Jahr 2023 keine Hinweise oder Beschwerden über die Meldeplattform der EKK plus, welche als externe Beschwerdestelle fungiert, eingegangen sind.
- 2) Ziel des Risikomanagements ist es, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken für potenziell betroffene Personen in Zukunft zu vermeiden, zu reduzieren und im Fall, dass Risiken aufgetreten sind, diese zu beenden oder zu minimieren. Vor diesem Hintergrund spielen die Interessen der potenziell risikoexponierten Personen für uns eine große Rolle. Daher berücksichtigen wir diese Interessen im Rahmen unserer Risikoanalyse durch die Gewinnung gezielter Erkenntnisse bezüglich der Einhaltung unserer unternehmerischen Menschenrechtsstrategie sowie durch die Wahrung der Anonymität potenzieller Hinweisgeber im Rahmen des Beschwerdeverfahrens. Gleichfalls spiegeln sich die Interessen potenziell risikoexponierter Personen in den Lieferantenkodizes.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Die Heinrich-Braun-Klinikum gemeinnützige GmbH bekennt sich zur Achtung der Menschenrechte und umweltrechtlichen Pflichten innerhalb seiner Lieferkette und im eigenen Unternehmen.

Wir setzen dabei geltendes Recht um, respektieren die international anerkannten Menschenrechte sowie umweltbezogenen Pflichten und tragen Sorge dafür, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzungen vorzubeugen.

Wir haben im November 2023 eine Grundsatzerklärung über unsere unternehmerische Menschenrechtsstrategie formuliert und veröffentlicht, über die Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können. Wir haben die Thematik darüber hinaus in unserem Verhaltenskodex verankert.

Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Grundsatzerklärung und des Verhaltenskodex wird von der Geschäftsführung und leitenden Repräsentantinnen und Repräsentanten unserer Fachbereiche gesteuert und überwacht. Grundsatzerklärung und Verhaltenskodex sind intern an unsere Mitarbeitenden kommuniziert, um für deren Einhaltung aktiv und nachhaltig zu sensibilisieren. Dadurch wird sichergestellt, dass sich jeder Bereich unserer Klinik und alle an uns angeschlossenen Unternehmen ihrer spezifischen individuellen Verantwortung im Sinne des LkSG und deren konsequenter Umsetzung bewusst sind. Im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen bekennt sich unser Klinikum zu den Prinzipien zahlreicher international anerkannter menschenrechtlichen Rahmenwerke und Standards.

Die kontinuierliche Überwachung der Werte und Maßgaben unserer Menschenrechtsstrategie obliegt der Menschenrechtsbeauftragten. Sie wird dabei durch die Sachgebietsleiterin Einkauf / Strategische Leiterin des APEK-Versorgungszentrum sowie die Leiterin des Qualitätsmanagement unterstützt. Dadurch wird für dieses wichtige Thema juristische Fachexpertise mit speziellen Kenntnissen aus dem Bereich Einkauf / Lieferantenmanagement und dem Qualitäts- und Risikomanagement gebündelt.

Die Umsetzungsverantwortung liegt aber ebenfalls bei den leitenden Repräsentantinnen und Repräsentanten in den verschiedenen Fachbereichen, die die Durchdringung unserer Maßnahmen

hausintern sicherstellen.

Mitarbeitende und Führungskräfte im eigenen Geschäftsbereich werden zu den aus dem LkSG resultierenden Verpflichtungen regelmäßig geschult.

Die Mitarbeitenden haben jederzeit die Möglichkeit sich an Vorgesetzte oder Vertrauenspersonen im Unternehmen zu wenden, falls Verletzungen festgestellt wurden. Zudem besteht die Möglichkeit, eine Meldeplattform (verlinkt auf der Homepage) zu nutzen, um etwaige Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich, aber auch mit Blick auf Lieferantenbeziehungen, zu nutzen und dies auch anonym.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Den Risikoanalyseprozess unseres Klinikums haben wir strukturiert dargestellt. Im Zuge der dort aufgeführten Verfahren können Risiken bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden – zunächst im Rahmen einer abstrakten Betrachtung, sodann – im Falle eines potenziellen Risikos – innerhalb einer konkreten Risikoanalyse.

Als Präventionsmaßnahme eignet sich weiterhin der Abschluss eines Lieferantenkodex mit den Zulieferern. Dieser verpflichtet Lieferanten auf die Einhaltung der aus dem LkSG resultierenden Verpflichtungen, um auch auf deren Seite etwaigen Verletzungen vorzubeugen oder sie bezüglich LkSG-relevanter Anforderungen zu sensibilisieren.

Unsere Lieferantenerklärung und unsere Grundsatzerklärung haben wir über unsere Homepage veröffentlicht. Diese Dokumente sowie allgemeine Vertragsbedingungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Lieferkettensorgfaltspflicht (Standardvertragsklauseln) sind in das Qualitätsmanagementhandbuch aufgenommen und werden regelmäßig auf Aktualität überprüft.

Die Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie, die Lieferantenerklärung sowie die Standardvertragsklauseln sind in die Vergabevorgänge eingebunden und werden in Rahmenverträge eingebunden.

Die kontinuierliche Überwachung potenzieller Verfahrensverletzungen obliegt der Menschenrechtsbeauftragten. Sie wird dabei durch die Sachgebietsleiterin Einkauf / Strategische Leiterin des APEK-Versorgungszentrum sowie die Leiterin des Qualitätsmanagement unterstützt.

Die Umsetzungsverantwortung liegt aber ebenfalls bei den Leitenden Repräsentantinnen und Repräsentanten in den verschiedenen Fachbereichen, die die Durchdringung in den operativen Prozessen sicherstellen.

Über die eingerichtete Meldeplattform können zusätzlich Hinweise zu potenziellen Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern – auch anonym – eingereicht werden. Die Meldeplattform ist über unsere Homepage unter <https://www.heinrich-braun-klinikum.de/compliance-und-hinweisgebersystem.php> erreichbar.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Sofern über unsere Meldeplattform Hinweise über Verletzungen einer LkSG relevanten menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht mittelbarer Zulieferer eingehen, werden diese analysiert und geprüft. Das gleiche gilt auch für eventuelle Meldungen aus den Medien.

Sollte eine Verletzung mittelbarer Zulieferer festgestellt werden, erfolgt daraus zunächst die Kommunikation an die unmittelbaren Zulieferer als deren Vertragspartner - mit den Forderungen zur Korrektur mit entsprechender Fristsetzung.